

Az.: 4 C 13/15



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

2. des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Antragsgegner -

wegen

Unwirksamkeit der Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes
„Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ vom 20. Februar 2015
hier: Normenkontrolle

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Richter am Obergericht Dr. Pastor, den Richter am Obergericht Dr. John, die Richterin am Verwaltungsgericht Eichhorn-Gast, den Richter am Obergericht Groschupp und die Richterin am Obergericht Dr. Helmert aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 30. August 2019

für Recht erkannt:

Auf den Antrag der Antragstellerin zu 1 wird die Verordnung des Landratsamts Meißen zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ vom 20. Februar 2015 (SächsGVBl. S. 269) für unwirksam erklärt.

Der Antrag des Antragstellers zu 2 wird verworfen.

Die Gerichtskosten tragen der Antragsteller zu 2 und der Antragsgegner je zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu 1 trägt der Antragsgegner, die außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners trägt der Antragsteller zu 2 zur Hälfte. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der Verordnung des Landratsamts des Antragsgegners zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ (nachfolgend: Landschaftsschutzgebiet) vom 20. Februar 2015 (SächsGVBl. S. 269). Mit dieser Verordnung (nachfolgend: Erweiterungsverordnung oder VO) wurde das vorgenannte, durch Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 30. Oktober 2000 (nachfolgend: Schutzgebietsverordnung oder LSG-VO) festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (ca. 8.400 ha) um eine Fläche von ca. 800 ha erweitert (nachfolgend: Erweiterungsgebiet).
- 2 Die Antragstellerin zu 1 ist Projektentwicklerin für die Realisierung von Windparks. Sie hat unter dem 10. September 2012 mit dem Antragsteller zu 2 sowie zwei weiteren Personen als Eigentümer u. a. der Grundstücke G1 und G2 einen Nutzungsvertrag für Windenergieanlagen (nachfolgend: Nutzungsvertrag) abgeschlossen, der sie u. a. berechtigt, die Grundstücke zur Errichtung, Betrieb und Wartung von Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von maximal 150 m und einem

Rotordurchmesser von maximal 130 m in Anspruch zu nehmen. Als Eigentümerin der vorgenannten Grundstücke ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch eingetragen, deren Gesellschafter die im Vertrag als Grundstückseigentümer auftretenden Personen sind. Die Grundstücke sind ganz bzw. teilweise Bestandteil des Erweiterungsgebiets. Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu 1 im Jahr 2012 mit den Eigentümern der Grundstücke G3, G4 und G5 einen vergleichbaren Nutzungsvertrag geschlossen und mit dem Eigentümer des Grundstücks G6 die Bewilligung von Dienstbarkeiten vereinbart, die eine Überbauung („Rotorflugdach“) sowie die Übernahme von Abstandsflächen für eine auf dem Nachbargrundstück zu errichtende Windenergieanlage zum Gegenstand hat. Die vorgenannten Grundstücke sind ebenfalls Bestandteil des Erweiterungsgebiets. Im zweiten Halbjahr des Jahres 2016 sind von der Antragstellerin zu 1 Nutzungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern der Grundstücke G7, G8 und G9, G10 und G11, G12 und G13, G14 und G15, G16 und G17, G18, G19, G20 und G21, G22, G23, G24 und G25, G26, G27 und G28, G29 und G30 sowie G31 und G32 abgeschlossen worden, die - mit Ausnahme der Flurstücke G27 und G28 - alle im Erweiterungsgebiet liegen. Für diese Grundstücke waren in den Jahren 2011 und 2012 bereits Nutzungsverträge durch die Ph.....KG geschlossen worden, die unter der gleichen Geschäftsadresse wie die Antragstellerin zu 1 ansässig ist. Für den Nutzungsvertrag betreffend das Flurstück G33 schloss die Antragstellerin zu 1 mit der Ph.....KG am 24. Juli 2019 eine Abtretungsvereinbarung. Der Geschäftsführer der Ph.....GmbH der Komplementärin der vorgenannten Kommanditgesellschaft, ist zugleich geschäftsführender Gesellschafter der Antragstellerin zu 1. Die Antragstellerin zu 1 plant die Errichtung eines Windparks mit mindestens zehn Windenergieanlagen, für deren Standorte sie im Verfahren ein Konzept vorgelegt hat.

- 3 Das Erweiterungsgebiet liegt südlich der Ortslage Strauch im Westen des bestehenden Landschaftsschutzgebiets. In § 2 Abs. 2 LSG-VO ist geregelt, dass sich der Grenzverlauf weitgehend an natürlichen Gegebenheiten, Straßen und Wegen orientiert. Die Schutzgebietsverordnung hat ferner den folgenden Wortlaut:

„§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung des markanten Höhenrückens im Norden der

Großenhainer Pflege zwischen Frauenhain, Naundorf b. O., Welxande und Linz, der

1. eine Staffel von elster- und saalekaltzeitlichen Endmoränen und einer teilweise durchragenden Grundgebirgsschwelle aus Grauwacke und Biotitgranodiorit darstellt,
2. in Verbindung mit den angrenzenden LSG „Merzdorf-Hirschfelder Waldhöhen“ und „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ in Brandenburg den landschaftlichen Übergang von der Großenhainer Pflege zur Elsterniederung im Breslau-Magdeburger Urstromtal bildet,
3. eine regionale Bedeutung für die Grundwasserbildung besitzt und ein dichtes Netz von gebietsprägenden Oberflächengewässern aus Quellen, Bächen und Teichen aufweist,
4. eine überregionale Bedeutung als weitgehend un bebauter Freiraum für den Wald- und Gewässerbiotopverbund zwischen den Flussgebieten der Röder, der Schwarzen Elster und der Pulsnitz hat, und
5. wegen seiner geomorphologischen und hydrologischen Eigenheiten, seiner harmonischen optischen Fernwirkung sowie seiner spezifischen Arten- und Biotopausstattung eine besondere ökologische Wertigkeit und eine besondere Bedeutung für die Erholung besitzt.

(2) Die wesentlichen Schutzzwecke sind insbesondere:

1. den räumlichen und funktionellen Zusammenhang der Endmoränenzüge als landschaftsprägende naturräumliche Einheit insgesamt und ihrer natürlichen Geländemorphologie zu erhalten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im gesamten Moränengebiet als naturraumspezifisches Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, wiederherzustellen und zu verbessern,
3. die Grundwasserneubildungs- und -speicherungsfähigkeit des Gebietes zu erhalten und seine Quellen, Bäche und Teiche vor Beseitigung, Beschädigung, Verunreinigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und Entwicklungspotenziales zu bewahren,
4. im Rahmen der Nutzung der Naturgüter die natürliche Vielfalt der gebietseigenen, vornehmlich eiszeitlich geprägten Böden zu erhalten und diese vor Beseitigung, Überbauung, Verdichtung, Erosion und anderen irreversiblen Beeinträchtigungen zu schützen.

5. die freiraum-, wald- und gewässertypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe, Verteilung und Verbindung störungsarm zu erhalten und ein gebietseigenes Biotopverbundsystem zum besonderen Schutz der seltenen und gefährdeten Arten zu entwickeln,
6. den überregionalen Biotopverbund zwischen der Westlausitz und der Elbe-Elster-Niederung für wandernde Tierarten zu gewährleisten und an Störungsstellen wiederherzustellen,
7. einen wirksamen Umgebungsschutz für die innenliegenden und angrenzenden Naturschutzgebiete, flächenhaften Naturdenkmale und weitere geschützte Biotope, insbesondere zwergstrauchreiche Kiefernwälder und -forste, Binnendünen und Hohlwege, zu bewirken,
8. das gebietseigene innere und äußere Landschaftsbild insbesondere mit der unverbauten Horizontlinie und der harmonischen Fernwirkung der Höhenrücken zu erhalten und
9. den landschaftlichen Erlebniswert des waldreichen Höhenrückens mit seinen Tälern, den gebietstypischen zwergstrauchreichen Waldungen und kulturgeschichtlich bedeutsamen Teichgebieten für die stille und landschaftsverträgliche Erholung zu bewahren und unter Berücksichtigung der Biotopfunktion zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild stören, den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

[...]

5. im Außenbereich bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 25 m zu errichten oder

6. [...]

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen einschließlich der Einrichtung oder Erweiterung von Tiergehegen,

2. [...]

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen der umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

2. [...]“

4 Mit Schreiben vom 19. Dezember 2011 teilte der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (nachfolgend: Regionaler Planungsverband) dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt (nachfolgend: Stadt) Großenhain mit, dass an einer Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergienutzung gearbeitet werde und der Planentwurf auf dem Gemeindegebiet von Großenhain die Ausweisung einer Fläche von 465 ha als Vorrang-/Eignungsgebiet (nachfolgend: VREG) Windenergie „Stroga“ enthalten sei, das nach dem Stand der Technik Platz für etwa 25 Windenergieanlagen bieten würde. Der Oberbürgermeister initiierte daraufhin einen sog. Koordinierungskreis „Vorrang-/Eignungsgebiet (VEG) Stroga“, dem Vertreter der Bürgerinitiative „Wir für unsere Dörfer“, die Ortsvorsteher der angrenzenden Ortsteile, Stadträte, Mitglieder des Landtags aus dem Wahlkreis Großenhain sowie ein Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Bau der Stadtverwaltung angehörten. Im Amtsblatt von Großenhain Nr. 9 vom 15. Mai 2012 kündigte die Stadtverwaltung Großenhain an, dass sie in Abstimmung mit der Bürgerinitiative und dem Koordinierungskreis alle verfügbaren Optionen und Sachgründe prüfe, „die dienlich sind, die Ausweisung des geplanten ‚Vorrang-/Eignungsgebietes Stroga‘ zu verhindern [...] und so dem Willen der Bürger vor Ort zu entsprechen“.

5 Am 23. Mai 2012 beschloss der Stadtrat von Großenhain das Landschaftsschutzgebiet zu erweitern und beauftragte die Verwaltung, beim Landratsamt des Beklagten einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dieser Beschluss wurde am 19. September 2012

nach Hinweisen der Rechtsaufsicht in Bezug auf formelle Mängel aufgehoben und neu gefasst. Mit dem Erweiterungsantrag der Stadtverwaltung Großenhain vom 24. Mai 2012, erneuert am 20. September 2012, wurde zugleich eine einstweilige Sicherstellung des Erweiterungsgebiets begehrt, wobei die Schutzbedürftigkeit insbesondere mit der vorgesehenen Ausweisung eines VREG Wind im zu sichernden Landschaftsbereich begründet wurde. Gegenstand des Antrags war eine Erweiterungsfläche von 1.340,28 ha. Die Stadt Großenhain beauftragte einen Landschaftsarchitekten mit der Fertigung eines Schutzwürdigkeitsgutachtens, welches im Januar 2013 der unteren Naturschutzbehörde des Antragsgegners vorgelegt wurde.

- 6 Im Rahmen der Anhörung zur einstweiligen Sicherstellung dieser Fläche führte der Regionale Planungsverband mit Schreiben vom 14. November 2012 aus, dass es sehr offensichtlich erscheine, dass mit dem Antrag der Stadt Großenhain die Ausweisung des VREG Stroga verhindert werden solle. Der Erweiterungsantrag und die einstweilige Sicherstellung werde im laufenden Fortschreibungsverfahren des Regionalplans mit dem im Planentwurf nunmehr enthaltenen VREG Stroga gestellt, wogegen keine früheren diesbezüglichen Bestrebungen bekannt seien. Die beantragte Erweiterungsfläche beziehe sich im Grundsatz nur auf die Fläche des geplanten VREG Stroga bzw. betreffe einen Auenbereich des Elligastbachs, der naturschutzfachlich bereits als FFH- und SPA-Gebiet einen Schutzstatus besitze. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets sei erst 12 Jahre zuvor erfolgt, ohne dass sich die vorhandene Landschaftssituation auf der beantragten Erweiterungsfläche dergestalt verändert hätte, dass nunmehr ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich wäre. Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets sei im aktuellen Arbeitsprogramm der unteren Naturschutzbehörde nicht dokumentiert. Sie sei nicht als regionale Maßnahme des Naturschutzes im Regionalplan 2009 vorgesehen und im Regionalplanverfahren auch nicht eingefordert worden. Soweit die Stadt Großenhain zur Begründung ihres Antrags auf die Bedeutung der Erweiterungsfläche als „unzerschnittener verkehrsarmer Raum“ (UZVR) im Landesentwicklungsplan verwiesen habe, sei dort die Schönheit der Kulturlandschaftseinheit „Ackerland Großenhainer Pflege“ als sehr gering bewertet. Die Entwicklung der Landschaftsräume von sehr geringer bis mittlerer Schönheit und Stärkung der regionaltypischen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds rechtfertige keine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Da die Landschaftsräume von sehr hoher

und hoher Schönheit in der Regel bereits den Status als Landschaftsschutzgebiet besäßen, wäre ansonsten ganz Sachsen ein Landschaftsschutzgebiet. Die teilweise Lage in einem UZVR könne eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ebenfalls nicht begründen. Nur ein Drittel dieser Räume befinde sich in der Planungsregion in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Antragsgegner lehnte den Antrag auf einstweilige Sicherstellung des Erweiterungsgebiets im Dezember 2013 ab. Der Regionale Planungsverband habe zwischenzeitlich entschieden, auf eine Teilfortschreibung Wind zu verzichten und die Belange in eine Gesamtfortschreibung des Regionalplans einzustellen, so dass gegenwärtig keine konkreten Störungen oder Veränderungen des von der Stadt Großenhain vorgeschlagenen Erweiterungsgebiets greifbar seien. Der Ansatz des Umgebungsschutzes „wegen Landschaftsbild und Beeinträchtigungsminimierung des Endmoränenzugs“ sei begründet. Die vorgeschlagenen Veränderungen zielten in erster Linie auf eine Verbesserung der „Normallandschaft“ ab. Anhand der vorliegenden Unterlage gelinge der Nachweis „in Richtung Aufwertung hin zu hochwertigen Biotopflächen, Verbundfunktionen, Schutz historischer Kulturlandschaft“ jedoch noch nicht für alle Teilflächen so ausreichend, dass ein Status als Landschaftsschutzgebiet bereits uneingeschränkt gerechtfertigt erscheine. Eine Beschränkung der beantragten Erweiterungsfläche werde empfohlen. Die Stadtverwaltung Großenhain hielt ihren Antrag auf Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets um ca. 1.340 ha jedoch vollumfänglich aufrecht und legte im Oktober 2014 ein von ihr in Auftrag gegebenes Gutachten „zur Bewertung der kulturlandschaftstypischen Schönheit und Eigenart des Landschaftsraumes“ (nachfolgend: Gutachten Landschaftsraum) desselben Gutachters vor, der bereits das Schutzwürdigkeitsgutachten erstellt hatte, sowie eine Zugvogelkartierung des Naturschutzinstituts (NSI) für das beantragte Gebiet. Die Naturschutzbehörde des Antragsgegners eröffnete das Verfahren zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets gleichwohl nur im Hinblick auf eine Fläche von ca. 800 ha, ohne das Gebiet westlich des sog. „Grödener Wegs“. Bei den im äußersten Südwesten der beantragten Fläche befindlichen sog. „Elligastwiesen“ sei die Ausweisung als Naturschutzgebiet geplant, weshalb von der Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet abgesehen werde. Zudem bestehe insoweit nur ein schwach ausgeprägter funktionaler Zusammenhang zum „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“. Gegen die Einbeziehung eines weiteren Teils der beantragten Erweiterungsfläche sprächen naturschutzfachliche Bedenken. Diese Fläche sei im Wesen eine großräumige Ackerfläche, vergleichbar den Gefilden

südlich von Riesa, in den linkselbischen Plateaulagen bei Meißen oder westlich von Ebersbach. Sie übertreffe diese vergleichbaren Bereiche auch bei Berücksichtigung der vorliegenden ornithologischen Untersuchungen in ihrer Bedeutung und Ausprägung nicht so überragend, dass eine Landschaftsschutzgebietsausweisung für diese Teilfläche rechtssicher und belastbar zu begründen wäre. Hinzu komme, dass es sich gerade nicht um einen von Verkehrswegen unzerschnittenen Freiraum handle.

- 7 Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange teilte der Regionale Planungsverband mit Schreiben vom 29. September 2014 mit, dass die Erweiterung des erst im Jahr 2000 festgesetzten Landschaftsschutzgebiets im Regionalplan 2009 nicht als regionale Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthalten sei. Das geplante Erweiterungsgebiet sei insbesondere im nördlichen und östlichen Bereich mit im Einzelnen aufgeführten unterstützenden Ausweisungen teilweise belegt. Ausgehend von den regionalplanerischen Ausweisungen werde - auch im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit/Begründetheit für naturschutzfachliche Schutzgebietsausweisungen - empfohlen, die Erweiterungsplanung auf die in den Schutzwürdigkeitsgutachten nachgewiesenen schutzwürdigen Bereiche zu reduzieren.
- 8 Nachdem im Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 28. August 2014 eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt war, wurde der Verordnungsentwurf einschließlich einer Übersichtskarte und einer Flurkarte zur Erweiterungsfläche im Landratsamt Meißen, Standort Großenhain, vom 1. September 2014 bis zum 1. Oktober 2014 ausgelegt. Eine erneute Auslegung fand vom 20. Oktober 2014 bis zum 21. November 2014 an gleicher Stelle nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Meißen vom 4./5. Oktober 2014 statt.
- 9 Mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 21. November 2014 nahmen die Antragsteller zum Verordnungsentwurf Stellung und trugen vor, dass die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet allein dazu diene, Windenergieanlagen in den entsprechenden Bereichen zu verhindern. Sie legten u. a. eine gutachterliche Stellungnahme der Pö.....GmbH zum ausliegenden Verordnungsentwurf (nachfolgend: Gutachten P.....) sowie eine gutachterliche Bewertung zur Schutzwürdigkeit der Landschaft des im Entwurf zum Regionalplan ausgewiesenen VREG Stroga (nachfolgend: Bewertung P.....) vor. Im Gutachten P.... wurde

ausgeführt, dass sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht als auch aus Sicht des Landschaftsschutzes erhebliche Widersprüche hinsichtlich der dort als schutzwürdig bewerteten Teilräume und der im Verordnungsentwurf ausgewiesenen Erweiterungsfläche bestünden. Die im Landschaftsschutzgebiet charakteristischen Naturhaushalts- und Landschaftselemente fehlten im Erweiterungsgebiet vollständig. Ein funktionaler Zusammenhang des Erweiterungsgebiets mit dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet sei nicht gegeben. Die Lebensräume und das Arteninventar des vorwiegend mit Mischwald bestückten Ponickauer Höhenrückens stünden in keiner ökologischen Verbindung mit der strukturarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandebene des geplanten Erweiterungsgebiets. Eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets als „Pufferzone“ zwischen den Landschaftsschutzgebieten „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ und „Mittlere Röderaue und Kienheide“ sei nicht begründet. Es handle sich aus landschaftsökologischer Sicht um sehr unterschiedliche Lebensräume, die angesichts einer Entfernung von etwa 2 km auch in keinem räumlichen Zusammenhang stünden. Wechselbeziehungen landbewohnender Lebewesen seien unwahrscheinlich, da bestehende Vorbelastungen wie die Bundesstraße B 101 und die Bahntrasse Berlin-Dresden zerschneidende Elemente zwischen den Gebieten darstellten. Eine besondere Schutzbedürftigkeit der Erweiterungsfläche im Hinblick auf geschützte Biotope bestehe nicht, weil bauliche Anlagen innerhalb der Agrarlandschaftsflächen dem Erhalt etwaiger Biotope nicht entgegenstünden. Auch befänden sich avifaunistisch wertvolle Komplexe nicht innerhalb des vorgesehenen Erweiterungsgebietes. Diese lägen gemäß dem Schutzwürdigkeitsgutachten deutlich außerhalb der Erweiterungsfläche zwischen Zabeltitz und Röderaue im Westen und Nasseböhla und Skäßchen im Süden. Lediglich Ausläufer des Elligastbachs ganz im Südosten, am Rand des Erweiterungsgebiets, seien strukturreicher und damit avifaunistisch höherwertig. In der Bewertung P.... zur Schutzwürdigkeit der Landschaft wurde mit Blick auf die Schutzzwecke nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 9 LSG-VO ausgeführt, dass die Grenze des Landschaftsschutzgebiets mit ihrem südlichen Verlauf entlang der Dorfstraße Zabeltitz/Treugeböhla - Strauch - Hirschfeld bereits die arrondierenden offeneren Landschaftsformen der sanft geneigten „Gefildelebensräume“ im Übergang des Höhenrückens zur beschriebenen Ebene mit abwechslungsreichen Landschaftselementen einschließe. Der Erhalt des inneren und äußeren Landschaftsbildes sei daher durch die vorhandene Schutzgebietsausweisung

hinreichend gewährleistet. Die mangelnde Schutzwürdigkeit im Hinblick auf das Landschaftsbild werde durch die Einstufung des Gebiets im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2012 bestätigt. Dort werde der „Ackerlandschaft der Großenhainer Pflege“ als einzigem Landschaftsraum in Sachsen eine sehr geringe Bedeutung in Bezug auf die „kulturlandschaftstypische Schönheit“ bescheinigt.

- 10 Der Antragsgegner hat unter dem 12. Januar 2015 ein Protokoll der Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Hinweise und Bedenken erstellt. Dort wird zur Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes (lfd. Nr. 34) ausgeführt, dass der Empfehlung, die Erweiterungsplanung auf die in den Schutzgutachten nachgewiesenen schutzwürdigen Bereiche zu reduzieren, „nach pflichtgemäßem Ermessen“ nicht in vollem Umfang gefolgt werde. Der Schutz der „schutzwürdigen Bereiche“ erfordere vorliegend „zunächst auch die Einbeziehung nicht ganz so schutzwürdiger Bereiche im Hinblick auf die Gewährleistung ihrer Pufferfunktion im Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzzwecks der besonders wertvollen Bereiche“. Die Einbeziehung der vorgesehenen Flächen in das Landschaftsschutzgebiet entspreche im Übrigen dem Grundsatz des Regionalplans im Hinblick auf den Schutz des unzerschnittenen Freiraumes (G 4.2.0.2). Besondere Bedeutung komme der Antragstellung der Trägerin der kommunalen Planungshoheit zu, das Landschaftsschutzgebiet auch mit der Intention der Landschaftsentwicklung zu erweitern. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bilde diesbezüglich ausdrücklich eine Rechtsgrundlage. Die Naturschutzbehörde habe daher den Antrag der Stadt Großenhain auf Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets sorgfältig geprüft und die Bereiche, die eine entsprechende Schutzwürdigkeit aufwiesen oder für einen belastbaren Ansatz für die von der Stadt angestrebte Landschaftsentwicklung böten, in das Verfahren einbezogen. Zu den Einwendungen der Antragsteller wurde ausgeführt (lfd. Nr. 36), dass die Erweiterungsfläche schutzwürdig im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 sowie Abs. 2 LSG-VO sei, weil die einbezogene Erweiterungsfläche im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Höhenrücken stehe und ihre Einbeziehung „nach Lage der Dinge“ erforderlich sei, um die prägende Funktion des Höhenrückens in seiner Wirkung auf das Landschaftsbild nachhaltig zu sichern. Dabei sei es nicht erheblich, dass es sich um eine randliche Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im südlichen Vorfeld des eigentlichen

Höhenrückens handle. Die Erweiterungsfläche weise auch Landschaftselemente auf (Elligastbach und Aue, bestimmte Waldflächen, Ortsränder und für Zug- und Rastvögel relevante Flächen im Osten des Erweiterungsgebiets) die im Zusammenwirken mit dem sich unmittelbar anschließenden bereits vorhandenen Landschaftsschutzgebiet zur Begründung der Schutzwürdigkeit beitragen. Im Übrigen beziehe das bestehende Landschaftsschutzgebiet auch an anderer Stelle geeignete Flächen im Vorfeld des eigentlichen Höhenrückens ein. Die Erweiterung des Gebiets erscheine auch zweckmäßig zur Abschirmung des den Kernbereich des Landschaftsschutzgebiets bildenden Höhenrückens gerade im betroffenen Bereich gegenüber Störungen durch hohe bauliche Anlagen oder landschaftsbeeinträchtigenden überdimensionierten Abbau oberflächennaher Rohstoffe im unmittelbar angrenzenden Vorfeld des bisherigen Landschaftsschutzgebiets. In diesem Sinn habe die Rechtsprechung der Naturschutzbehörde auch in Bezug auf die Abgrenzung von Landschaftsschutzgebieten ausdrücklich ein weites Gestaltungsermessen eingeräumt. Der Antragsgegner teile die Auffassung der Stadt Großenhain hinsichtlich der notwendigen landschaftsgerechten Entwicklung oder Wiederherstellung des betroffenen Landschaftsabschnitts im Umfeld der dem Wohnen dienenden Ortsrandbereiche. Im Ergebnis habe der Antragsgegner sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend ausüben können, von den beantragten ca. 1.300 ha eine Teilfläche von 800 ha in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen. Es handle sich nicht um eine Verhinderungsplanung. Im geltenden Regionalplan sei kein Vorranggebiet Windenergienutzung im Stadtgebiet Großenhain ausgewiesen. Eine greifbare Planung für die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergienutzung liege im Bereich der Erweiterungsfläche auch nicht vor. Der Regionale Planungsverband habe den Antragsgegner weder zur Fortschreibung des Regionalplanes noch zur Teilfortschreibung Wind angehört noch in irgendeiner Form beteiligt. Ein Verfahren sei nicht eröffnet, und es könne keine Aussage getroffen werden, in welcher Größe und Konfiguration sich das VREG Stroga darin wiederfinden werde. Die ehemals bekannt gewordene unverbindliche Planungsabsicht eines VREG Stroga von 465 ha überschneide sich zu 2/3 mit der Erweiterungsfläche des Landschaftsschutzgebiets. Auch anhand dieser Schnittmenge werde deutlich, dass der Ordnungsgeber keine Verhinderungsplanung betrieben habe. Es komme auch nicht so sehr auf die landesplanerische Sicht der Dinge an, sondern auf die sachgerechte

Ermessensausübung im naturschutzrechtlichen Unterschützstellungsverfahren. In Bezug auf die Interessen der Antragstellerin zu 1 fehle eine räumliche Beschreibung des konkreten Projekts. Es sei nicht ersichtlich, welche Windplanung konkret betroffen sei. Das von den Antragstellern vorgelegte Gutachten P.... reduziere den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets unzulässig. Es ergebe sich auch kein kausaler Zusammenhang, dass die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets der Planung des Windparks entgegenstünde. Der funktionale Zusammenhang des Landschaftsschutzgebietes und der Erweiterungsfläche bestehe, weil sie unmittelbar aneinander angrenzten. Für das Landschaftsschutzgebiet charakteristische Naturhaushalts- und Landschaftselemente bestünden auch in der Erweiterungsfläche, wenn auch geringerwertig bzw. weniger ausgeprägt. Im Übrigen seien strukturarme Offenlandbereiche bereits Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets. B 101 und Bahnstrecke seien nicht Bestandteil der Erweiterungsfläche und zerschnitten auch nicht den Zusammenhang zwischen bestehendem Landschaftsschutzgebiet und Erweiterungsfläche. Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets könne nicht auf den Biotopschutz beschränkt werden. Im Erweiterungsgebiet befänden sich avifaunistisch wertvolle Bereiche in Gestalt von regionalplanerisch festgesetzten Zugastgebietsflächen im Osten der Erweiterungsfläche.

- 11 Nach der Erstellung des Protokolls über die Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise und Bedenken vom 12. Januar 2015 wurde die Verordnung am 20. Februar 2015 ausgefertigt und im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 16. März 2015 verkündet. Entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 5 VO wurde sie vom 17. bis 31. März 2015 öffentlich ausgelegt und trat nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft (§ 4 VO). Mit Schreiben vom 30. März 2015 übersandte der Antragsgegner den Antragstellern eine „Mitteilung zur Berücksichtigung bzw. Zurückweisung der im Verfahren vorgebrachten Belange, Hinweise und Bedenken“, in dem der Inhalt des Protokolls vom 12. Januar 2015 hinsichtlich des Vorbringens der Antragsteller wiedergegeben und auf das bevorstehende Inkrafttreten der Erweiterungsverordnung am 1. April 2015 hingewiesen wurde.
- 12 Die Antragsteller haben am 28. August 2015 einen Antrag auf Normenkontrolle gestellt. Die Antragstellerin zu 1 ist der Auffassung, ihr stehe die Antragsbefugnis zu, weil sie die ernsthafte Absicht und die gesicherte zivilrechtliche Möglichkeit dargetan

habe, in dem unter Landschaftsschutz gestellten Gebiet bestimmte Handlungen durchführen zu wollen. Die Antragsbefugnis des Antragstellers zu 2 ergebe sich aus dem Miteigentum an den in der Erweiterungsfläche liegenden Grundstücken. Das Rechtsschutzbedürfnis beider Antragsteller bestehe, weil die begehrte Entscheidung für sie vorteilhaft sei. Im Fall, dass die angegriffene Verordnung für unwirksam erklärt werde, sei nicht mehr von vornherein ausgeschlossen, dass die gesicherten Flächen bzw. die im Miteigentum stehenden Grundstücke in einem künftigen Regionalen Entwicklungsplan als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen würden. In der Sache gehen sie davon aus, dass die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets rechtswidrig und daher unwirksam sei, weil ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in der Erweiterungsfläche nicht erforderlich sei. Unter Wiederholung des Inhalts und Verweis auf die Stellungnahmen der Pö.....GmbH halten sie daran fest, dass die der Schutzgebietsausweisung des bestehenden Landschaftsschutzgebiets zugrunde liegenden charakteristischen Naturhaushalts- und Landschaftselemente im Erweiterungsgebiet vollständig fehlten. Auch werde der Kernbereich des Schutzgebiets, anders als vom Antragsgegner dargestellt, durch die Erweiterung nicht abgesichert, weil sich dieser Kernbereich südöstlich, in ca. 5 km Entfernung zur Erweiterungsfläche um den Galgenberg befinde. Soweit der Antragsgegner ergänzend mitgeteilt habe, dass ohne die Unterschutzstellung die landschaftsgerechte Entwicklung oder Wiederherstellung der dem Wohnen dienenden Ortsrandbereiche konterkariert werden könnten, decke sich dies nicht mit den normierten Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“. Es sei insbesondere auch nicht ersichtlich, warum die Ortsrandlagen am westlichen Rand des Landschaftsschutzgebiets in die Erweiterung einbezogen worden seien, die Orte in direkter Lage zum Höhenrücken im östlichen Teil des Gebiets jedoch nicht.

13 Die Antragsteller beantragen,

die Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ vom 20. Februar 2015, bekannt gemacht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 16. März 2015 für unwirksam zu erklären.

14 Der Antragsgegner beantragt,

den Normenkontrollantrag abzuweisen.

- 15 Die Anträge seien sowohl unzulässig als auch unbegründet. Der Antragsteller zu 2 sei nicht antragsbefugt, da durch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets keine der bisher zulässigen Nutzungsarten der Grundstücke G1 und G2 beschränkt werde. Insbesondere sei die Errichtung von Windenergieanlagen auch ohne die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet unzulässig. Überdies würde - unterstellt der Regionale Planungsverband weise ein die Grundstücke erfassendes Vorranggebiet für Windenergie aus - die Errichtung von entsprechenden Anlagen auf den beiden Grundstücken auch ohne die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes unzulässig sein. Ein entsprechendes Vorhaben würde an immissionsschutzrechtlichen Normen und besonderen Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes scheitern. Auch die Antragstellerin zu 1 sei nicht antragsbefugt. Allein die nicht näher konkretisierbare Absicht, in dem Fall, dass der Regionale Planungsverband ein Vorranggebiet Windenergienutzung auf den zivilrechtlich gebundenen Flächen ausweise, einen Windpark errichten zu wollen, genüge für eine nachvollziehbare Behauptung, in absehbarer Zeit durch die Anwendung der angegriffenen Rechtsvorschrift verletzt zu sein, nicht. Bei den Antragstellern fehle ein schutzwürdiges Rechtsschutzinteresse, weil auch die behauptete Absicht des Regionalen Planungsverbandes, ein Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen, nicht bestehe. Vor diesem Hintergrund seien die Anträge auch in der Sache unbegründet. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes diene nicht der Verhinderung einer Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung oder eines Windeignungsgebiets, weil es keinen Entwurf des Regionalplans gebe, der entsprechende Gebiete dort ausweise, wo sich die Erweiterungsfläche befinde. Die Erweiterungsfläche sei zudem im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 9 LSG-VO schutzwürdig und schutzbedürftig. Die Erweiterungsfläche könne bereits nach § 26 (gemeint ist: § 22) Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BNatSchG in den Schutz miteinbezogen werden. Vordergründig sei aber, dass die randliche Erweiterung im südlichen Vorfeld des eigentlichen Höhenrückens auch selbst Landschaftselemente aufweise (Elligastbach und Aue, bestimmte Waldflächen, Ortsränder und für Zug- und Rastvögel relevante Flächen im Osten des Erweiterungsgebiets), die im Zusammenhang mit dem sich unmittelbar anschließenden Bestandslandschaftsschutzgebiet zur Begründung der Schutzwürdigkeit beitragen. Im Übrigen beziehe auch das Bestandsgebiet an anderer Stelle bereits geeignete Flächen im Vorfeld des eigentlichen Höhenrückens ein. Das Abwägungsgebot sei nicht verletzt

worden. Der Verordnungsgeber besitze im Bereich des Naturschutzrechts ein Normsetzungsermessen (einen Handlungsspielraum) und habe die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Nutzungsinteressen der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen Grundeigentümer zu würdigen. Eine unzumutbare Beschränkung bestehe hier nicht, weil die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auch vor der Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets im betroffenen Bereich unzulässig gewesen sei. In Landschaftsschutzgebiete könnten auch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen einbezogen werden, soweit es der Schutzzweck erfordere. Ob eine Einbeziehung erfolge, liege im Normsetzungsermessen des Verordnungsgebers. Vorliegend sei Zweck der Verordnung, Offenlandbereiche für das Landschaftsbild oder als Habitate für Rastvögel zu erhalten, so dass diese unter Schutz gestellt werden könnten. Im Bereich der Erweiterungsfläche seien keine nennenswerten Flächen einbezogen worden, die dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung vom 30. Oktober 2000 nicht genügten. Windkraftanlagen träten im Landschaftsbild immer deutlich hervor und würden allgemein als Fremdkörper empfunden, so dass es zulässig sei, sie von vorneherein als mit den Belangen des Landschaftsschutzes unvereinbar anzusehen. Die in die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets einbezogenen Flächen stellten im Ergebnis der Abwägung Flächen dar, die zu der im Schutzwürdigkeitsgutachten begründeten Sicherung des großräumigen unzerschnittenen Gebietes, der Landschafts- und Artenausstattung und der Sicherung des Landschaftsbildes mindestens erforderlich seien.

- 16 Die Antragsteller haben repliziert, dass eine besondere Schutzwürdigkeit der Erweiterungsfläche nicht vorliege. Diese trage nicht dazu bei, den überregionalen Biotopverbund zwischen der Westlausitz und der Elbe-Elster-Niederung für wandernde Tierarten zu gewährleisten und an Störungsstellen wiederherzustellen. Dem Ziel des § 3 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO trage der Verordnungsgeber nicht Rechnung. Ein tatsächliches Entwicklungspotential, das erforderlich sei, um die Erweiterungsfläche als sog. „Pufferfläche“ unter Schutz zu stellen, sei nicht ersichtlich. Die ausgeräumte Ackerfläche an sich weise keine Bedeutung und Funktion für den überregionalen Biotopverbund auf. Die Gehölzstrukturen und die ausgeräumte Ackerfläche seien auch nicht aufwertbar, weil die Schutzgebietsverordnung die Weiterführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ausdrücklich erlaube. Der

Landesentwicklungsplan 2013 stuft die streitgegenständliche Fläche nicht als besonders wertvoll ein und ordnet sie den „sonstigen unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR)“ zu. Die Schutzwürdigkeit folge auch nicht daraus, dass die Erweiterungsfläche dazu dienen solle, einen gebietseigenen Biotopverbund zum besonderen Schutz seltener und gefährdeter Arten zu entwickeln. Dafür fehle es bereits an einer konkreten Darstellung entsprechender Arten. Auf der Erweiterungsfläche befänden sich jedenfalls keine relevanten, besonders schutzwürdigen Lebensstätten wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt. Der Schutzzweck des § 3 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO könne daher für die Unterschutzstellung nicht herangezogen werden. Die ausgeräumten Ackerlandschaften kämen als Lebensstätte für Vögel und andere Wildtiere grundsätzlich nicht in Betracht. Die avifaunistische Datenlage sei unzureichend. Die Erweiterungsfläche weise, wenn überhaupt, geringe Rastaktivitäten für Zugvögel auf. Sie habe daher als Zug- und Rastvogelgebiet für den Vogelzug keine Bedeutung. Eine Unterschutzstellung sei auch im Hinblick auf die artbiologisch wertvolleren Bereiche wie die Elligastniederung unverhältnismäßig. Eine vergleichbare Bewertung sei für die Erweiterungsfläche nicht vorgenommen worden. Ein schutzwürdiges Landschaftsbild sei nicht gegeben. Bei den vorliegend allein in Rede stehenden Pufferflächen müsse stets eine funktionale Beziehung zu den Kerngebieten vorliegen. Sie müssten dem Charakter der Kerngebiete im Grundsatz entsprechen und dürften nicht wesentlich davon abweichen. Eine solche funktionale Beziehung gebe es nicht. Ein optisch einheitlich zusammenhängendes Landschaftsbild sei nicht vorhanden. Bei der Erweiterungsfläche handle es sich um eine ausgeräumte Ackerlandschaft, die fachlich gering- bis sehr geringwertig bewertet werde. Der dahinter liegende Höhenzug sei hingegen ein eigenständiges Landschaftsbildelement, das durch die bestehende Schutzverordnung geschützt werde. Für die Erweiterungsfläche gelte dies nicht. Eine Schutzwürdigkeit ergebe sich auch nicht daraus, dass der Höhenrücken vor äußeren Einwirkungen zu schützen sei. Es fehle insoweit an einer differenzierten Betrachtung der räumlichen Fernsichtbarkeit und des Landschaftsbildes in Bezug auf den Höhenrücken. Eine visuelle Beeinträchtigung werde auch durch zahlreiche weitere Gutachten und Stellungnahmen nicht belegt. Auch die Schutzbedürftigkeit sei nicht gegeben, weil eine Gefährdung der Schutzziele der Schutzgebietsverordnung nicht bestehe. Das Durchstoßen der Horizontlinie führe nicht zu einer Gefährdung des Landschaftsbilds. Der Höhenrücken sei laut

Schutzwürdigkeitsgutachter von der 12 km südlich gelegenen Stadt Großenhain aus zu sehen. Die Windenergieanlagen würden bei einer Betrachtung aus dieser Entfernung kaum ins Gewicht fallen. Das Überschreiten der Horizontlinie sei aus einer solchen Entfernung kaum wahrnehmbar. Der Antragsgegner leite undifferenziert eine Schutzbedürftigkeit von Landschaftsteilen aus dem Umstand ab, dass Windenergieanlagen an diesem Standort störten und deshalb eine Unterschutzstellung von Nöten sei. Dabei verkenne er die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die dazu führe, dass Windenergieanlagen im Außenbereich Vorrang hätten. Der Windenergie müsse in Form einer Abwägung die Chance gegeben werden, sich gegenüber anderen Vorhaben durchsetzen zu können.

- 17 Der Antragsgegner hat dupliziert, dass sich die Schutzwürdigkeit der Erweiterungsfläche aus Punkt 3 des Schutzwürdigkeitsgutachtens der Stadt Großenhain (S. 36 ff.) ergebe. Die „Abrundung“ des Schutzgebiets diene der „weitgehend vollständigen“ Einbeziehung des Höhenrückens und seiner „vorgelagerten Verebnungsflächen“ aus Gründen des räumlichen und funktionellen Zusammenhangs, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sowie der Unzerschnittenheit großflächiger Lebensräume. Die Eignung des Gebiets ergebe sich vor allem aus „der Ergänzung eines weiteren großräumig unzerschnittenen und unverbauten Landschaftsbereiches, der nachgewiesenen Naturausstattung und Korridornutzung und aus dem Aufwertungspotential in Bezug auf die Biotopausstattung und Biotopfunktion.“ Die Flurstücke G1 und G2 bildeten die westliche Grenze der Erweiterungsfläche. Trotz ihrer randlichen Lage seien sie „integraler und wesentlicher Bestandteil“ der gebietstypischen zusammenhängenden und unverbauten Feldflur des flachen Südteils der Strauch-Ponickauer Endmoräne. An ihrem Westrand verlaufe der mit markanten Gehölzen bestandene Grödener Weg, welcher die Erweiterungsfläche als durchgängige und sichtbare Struktur begrenze. Durch die Erweiterung des vorhandenen Landschaftsschutzgebiets nach Süden könne besonders das gebietseigene äußere Landschaftsbild des Höhenzugs dauerhaft vor Beeinträchtigungen geschützt werden, weil vor allem ein besserer und sicherer Umgebungsschutz des Höhenrückens möglich sei. Eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen zum Höhenzug und von diesem in die Landschaft könne so verhindert werden. Das Flurstück G6 liege in der Mitte der Erweiterungsfläche in einem Bereich unbeeinträchtigter Feldflur und sei Bestandteil großer

zusammenhängender gebietstypischer Nutzungseinheiten und Strukturen. Eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen zum Höhenzug und von diesem in die Landschaft könne durch die Einbeziehung des Flurstücks ausgeschlossen werden. Die gelte auch für die Flurstücke G3 und G4 sowie das Flurstück G5. Bei der Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets im Jahr 2000 sei die Erweiterungsfläche nicht aufgenommen worden, weil die gegenwärtige und zukünftige Dimension von Windkraftanlagen und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus heutiger Sicht nur unzureichend berücksichtigt worden seien, im Umfeld der Erweiterungsfläche von Seiten der staatlichen Fachbehörde ein weiteres Landschaftsschutzgebiet mit dem Namen „Elligastniederung am Raschütz“ geplant gewesen sei und die Erweiterungsfläche damals zu einem Hinderungsbereich Flugplatz für den Verkehrslandeplatz Großenhain gehört habe. Die Schutzbedürftigkeit des Höhenzugs und seines Landschaftsbildes mit seiner harmonischen optischen Fernwirkung als Höhenrücken und der unverbauten Horizontlinie sei damals zwar erkannt, deren Gefährdung, welche von der Erweiterungsfläche ausgehe, aber nicht ausreichend berücksichtigt worden.

- 18 Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands hat am 24. Juni 2019 die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Satzung beschlossen. Über den Antrag, diese zu genehmigen, hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde noch nicht entschieden. Der beschlossene Regionalplan enthält in seinem Kapitel 5.1.1 Festsetzungen zur Windenergienutzung und weist hierfür Vorrang- und Eignungsgebiete aus. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung zulässig. Für die Windpotentialfläche „Nr. 11 Stroga“, welche auch die Grundstücke erfasst, auf denen das Vorhaben der Antragstellerin zu 1 verwirklicht werden soll, erfolgte keine Festsetzung als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung.
- 19 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten (3 Bände) sowie beigezogenen Akten des Antragsgegners (2 Konvolute, 2 Rollen Karten, 3 Heftungen) sowie des Regionalen Planungsverbandes (3 Heftungen) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 20 Der Antrag ist nur teilweise zulässig (I.). Soweit der Antrag zulässig ist, ist er auch begründet (II.), so dass die streitgegenständliche Erweiterungsverordnung rechtswidrig und für unwirksam zu erklären ist (vgl. § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO).
- 21 I. Der innerhalb der Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO erhobene Antrag der Antragstellerin zu 1 ist zulässig. Sie ist antragsbefugt und verfügt über ein Rechtsschutzinteresse (1.), wogegen der ebenfalls fristgerecht erhobene Antrag des Antragstellers zu 2 mangels Antragsbefugnis unzulässig (2.) und zu verwerfen ist.
- 22 1. Der Antrag der Antragstellerin zu 1 ist zulässig. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist sie insbesondere auch antragsbefugt. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann jede natürliche oder juristische Person einen Normenkontrollantrag stellen, die geltend macht, durch die angegriffene Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder verletzt zu werden. An die Geltendmachung der Rechtsverletzung sind keine höheren Anforderungen zu stellen, als sie für die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO gelten. Die Antragsbefugnis fehlt nur, wenn subjektive Rechte des Antragstellers offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzt sein können (BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2001 - 6 CN 4.00 -, juris Rn. 10). Erforderlich, aber auch ausreichend für die Antragsbefugnis ist, dass der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die angegriffene Norm in einem subjektiven Recht verletzt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. April 2004 - 4 CN 1.03 -, juris Rn. 9; Urt. v. 4. November 2015 - 4 CN 9.14 -, juris Rn. 12; st. Rspr.). Ein Unternehmen, welches die ernsthafte Absicht und die gesicherte zivilrechtliche Möglichkeit dargetan hat, in dem von der streitgegenständlichen Norm betroffenen Gebiet ein Vorhaben durchzuführen, welches durch die streitgegenständliche Norm beeinträchtigt oder verhindert werden würde, ist antragsbefugt (BVerwG, Beschl. v. 20. August 2014 - 4 BN 23.14 -, juris Rn. 3). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Antragstellerin zu 1 verfügt über die zivilrechtliche Berechtigung, die Flurstücke G1 und G2 die von § 2 Abs. 2 VO erfasst werden (Flurstück G2: teilweise) und damit Bestandteil des Erweiterungsgebiets sind, u. a. zu Errichtung, Betrieb und Wartung von Windenergieanlagen zu nutzen. Dieser zivilrechtlichen Berechtigung

steht nicht entgegen, dass in dem diese Berechtigung enthaltenden Nutzungsvertrag nicht die Eigentümerin der Grundstücke, eine aus dem Antragsteller zu 2 sowie zwei weiteren Personen bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sondern deren drei Gesellschafter als „Grundstückseigentümer“ bezeichnet werden. Da der Nutzungsvertrag von allen Gesellschaftern abgeschlossen worden ist, kann er gemäß §§ 133, 157 BGB ohne weiteres dahingehend ausgelegt werden, dass die Gesellschafter für die Gesellschaft als Eigentümerin der Grundstücke gehandelt haben. Die Antragstellerin zu 1 hat ferner mit den Eigentümern von mehr als zwanzig weiteren Grundstücken, die ebenfalls Teil der Erweiterungsfläche in § 2 Abs. 2 VO sind, entsprechende Nutzungsverträge geschlossen und dargelegt, dass sie auf den vorgenannten Grundstücken zivilrechtlich die Möglichkeit hätte, mindestens zehn Windenergieanlagen zu errichten. Da für das Vorliegen der Sachurteilsvoraussetzungen grundsätzlich auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist, kommt es entgegen der Ansicht des Antragsgegners auch nicht darauf an, dass die Antragstellerin zu 1 die Nutzungsberechtigung für diese Grundstücke erst nach Erhebung des Normenkontrollantrags erlangt hat.

- 23 Der Antragstellerin zu 1 steht auch ein Rechtsschutzinteresse zur Seite, weil der vorliegende Normenkontrollantrag für sie nicht von vorneherein nutzlos ist. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands hat zwar am 24. Juni 2019 die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge (nachfolgend: Regionalplan) als Satzung beschlossen und die Windpotentialfläche Stroga (WPF Nr. 11) nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet (VREG) Windenergienutzung festgesetzt. Der Regionalplan dürfte dem Vorhaben der Antragstellerin zu 1, der Errichtung eines Windparks auf den zivilrechtlich gesicherten Grundstücken, auch entgegenstehen, weil er eine - wie hier - Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung ermöglicht und eine Errichtung außerhalb dieser Gebiete nicht zulässt (Regionalplan, Begründung zu den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung, S. 138). Unerheblich ist, dass die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsLPlG erforderliche Genehmigung des Regionalplans im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nur beantragt, aber noch nicht erteilt ist. Denn das Ziel des Regionalplans, die Windenergienutzung in den festgesetzten Vorrang- und Eignungsgebieten zu konzentrieren und eine Nutzung außerhalb dieser

Gebiete auszuschließen, ist bereits vor der Wirksamkeit des Regionalplans - die erst nach Bekanntmachung der Genehmigung eintritt (§ 10 Abs. 2 Halbsatz 2 ROG) - als „in Aufstellung befindliches Ziel der Raumplanung“ zu berücksichtigen und kann zur Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB führen, weil „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumplanung“ als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) einem nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben als unbenannter öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen können (BVerwG, Urt. v. 1. Juli 2010 - 4 C 4.08 -, juris Rn. 10 = BVerwGE 137, 247; m. w. N.; Urt. v. 27. Januar 2005 - 4 C 5.04 -, juris Rn. 17 f.; st. Rspr.). Ein Ziel der Raumordnung hat das Stadium der Aufstellung erreicht, wenn es ein Mindestmaß an Konkretisierung aufweist und die hinreichend sichere Erwartung gerechtfertigt ist, dass der Entwurf zu einer verbindlichen Vorgabe im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG erstarken wird (BVerwG, Beschl. v. 17. September 2008 - 4 BN 22.08 -, juris Rn. 6 m. w. N.; st. Rspr.). Diese Voraussetzungen liegen hier offensichtlich vor, da das „in Aufstellung befindliche Ziel“ zur Windenergienutzung sogar schon als Satzung beschlossen worden ist. Die Antragstellerin zu 1 kann aber gegen den Regionalplan, sobald er wirksam geworden ist, einen Normenkontrollantrag stellen und die ihrem Vorhaben entgegenstehenden Festsetzungen gerichtlich überprüfen lassen. Ferner könnte sie im Rahmen des zur Verwirklichung des Vorhabens notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Unwirksamkeit der vorgenannten Festsetzungen des Regionalplans geltend machen, so dass diese einer Inzidentkontrolle unterlägen. Das bedeutet, dass jedenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss eines gegen die entsprechenden Festsetzungen gerichteten Normenkontrollverfahrens nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Regionalplan dem Vorhaben der Antragstellerin zu 1 im Ergebnis nicht entgegensteht.

- 24 Die vorliegend streitgegenständliche Erweiterungsverordnung führt demgegenüber dazu, dass dem Vorhaben der Antragstellerin zu 1 das Verbot aus § 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO entgegensteht. Das Naturschutzrecht konkretisiert die öffentlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, so dass die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB auch die Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfordert (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Mai 2010 - 4 C 7.09 -, juris Rn. 35 = BVerwGE 137, 74 Rn. 35). Kann ein naturschutzrechtliches Verbot nicht überwunden werden, steht es einem gemäß § 35

Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben als öffentlicher Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zwingend entgegen, und das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich unzulässig (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Juni 2013 - 4 C 1.12 -, juris Rn. 6 = BVerwGE 147, G8 Rn. 6). Da das Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO dem Vorhaben der Antragstellerin zu 1 vorliegend selbst dann entgegenstünde, wenn sich die Festsetzungen des Regionalplans zur Windenergienutzung als rechtswidrig erwiesen, liegt auch das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin zu 1 auf der Hand.

25 2. Dem Antragsteller zu 2 fehlt dagegen die nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO erforderliche Antragsbefugnis. Die angegriffene Erweiterungsverordnung kann seine subjektiven Rechte offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzen. Er hat den Normenkontrollantrag in eigenem Namen erhoben und hinsichtlich seiner Antragsbefugnis vorgetragen, dass er (Mit-)Eigentümer von Flächen sei, die im Erweiterungsgebiet lägen. Dies trifft jedoch nicht zu. Der Antragsteller zu 2 ist nicht Eigentümer der in das Erweiterungsgebiet einbezogenen Grundstücke G1 und G2, sondern Gesellschafter der Eigentümerin dieser Grundstücke, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er grundsätzlich nicht befugt, die Rechte der Gesellschaft im eigenen Namen geltend zu machen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. April 2010 - 4 BN 41.09 -, juris Rn. 4 f. unter Verweis auf die Rechtsprechung des BGH zur Rechtsfähigkeit der [Außen-] GbR). Die sich aus der Erweiterungsverordnung ergebenden Nutzungsbeschränkungen für die vorgenannten Grundstücke stellen eine auf der Grundlage von § 26 BNatSchG erfolgte Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Da der Antragsteller zu 2 nicht Eigentümer ist, kann er auch nicht geltend machen, dass diese rechtswidrig ist.

26 Der Antragsteller zu 2 hat auch sonst keine von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition inne, die durch die Erweiterungsverordnung beeinträchtigt werden könnte. Zwar beschränkt sich der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG nicht auf den Schutz der formalen Eigentümer, sondern ist wesentliches Merkmal des Eigentums im Sinne von Art. 14 GG, dass ein vermögenswertes Recht dem Berechtigten ebenso ausschließlich wie Sacheigentum zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet ist (BVerfG, Beschl. v. 26. Mai 1993 - 1 BvR 208/93 -, juris Rn. 20 = BVerfGE 89, 1-14). Der Gesellschaftsanteil des Antragstellers zu 2 an der

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Eigentümerin der ganz oder teilweise im Erweiterungsgebiet belegenen Flurstücke G1 und G2 ist, stellt zwar ein solches vermögenswertes Recht dar, das dem Antragsteller zu 2 ausschließlich zur privaten Nutzung und eigenen Verfügung zugeordnet ist. Allerdings folgt daraus, dass der Gesellschaftsanteil des Antragstellers zu 2 von der Gewährleistung der Eigentumsgarantie erfasst wird, noch keine mögliche Beeinträchtigung des ihm selbst zustehenden Rechts durch die Erweiterungsverordnung. Das von Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Recht des Antragstellers zu 2, über seinen Gesellschaftsanteil zu verfügen, wird durch die Erweiterungsverordnung nicht beschränkt. Soweit dieser Gesellschaftsanteil in der Folge der Nutzungsbeschränkung durch die Erweiterung des Schutzgebiets möglicherweise in wirtschaftlicher Hinsicht an Wert verliert, unterfällt dies bereits nicht dem Schutz von Art. 14 Abs. 1 GG. Eine sonstige Rechtsverletzung des Antragstellers zu 2 durch die Erweiterungsverordnung ist weder vorgetragen noch ersichtlich, so dass es an der Antragsbefugnis des Antragstellers zu 2 fehlt.

27 II. Der Antrag der Antragstellerin zu 1 ist begründet. Die angefochtene Erweiterungsverordnung ist rechtswidrig und daher für unwirksam zu erklären (§ 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO). Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 BNatSchG für die Unterschutzstellung der durch § 2 Abs. 2 VO in das Erweiterungsgebiet einbezogenen Grundstücke G1 und G2, G3, G4 und G5, G6, G7, G8 und G9, G10 und G11, G12 und G13, G14 und G15, G16 und G17, G18, G19, G20 und G21, G22, G23, G24 und G25 G26, G29 und G30 sowie G31 und G32, für welche die Antragstellerin zu 1 sich zivilrechtlich die Möglichkeit einer Nutzung durch Windenergieanlagen gesichert hat (nachfolgend: Grundstücke der Antragstellerin zu 1), liegen nicht vor, weil es an der erforderlichen, auf den Schutzzweck der bestehenden Schutzverordnung bezogenen Schutzwürdigkeit fehlt. Dies gilt für das gesamte Erweiterungsgebiet (1.). Die angegriffene Erweiterungsverordnung ist insgesamt für unwirksam zu erklären, weil mit einer Beschränkung der Erklärung auf die vorgenannten Grundstücke keine mit höherrangigem Recht vereinbare sinnvolle (Rest-)Regelung verbliebe, und es auch an einem entsprechenden hypothetischen Willen des Normgebers fehlen dürfte (2.).

28 1. Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG können Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Nr. 1), wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (Nr. 2) oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (Nr. 3) erforderlich ist, rechtsverbindlich als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG erfolgt die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BNatSchG). Dabei kommt es nicht darauf an, welche Erwägungen der Antragsgegner beim Erlass der Erweiterungsverordnung angestellt hat, sondern allein auf das Ergebnis des Rechtssetzungsverfahrens (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. November 2018 - 4 CN 12.17 -, juris Rn. 9 m. w. N.).

- 29 Bei der streitgegenständlichen Verordnung handelt es sich um eine Erweiterungsverordnung, die sich darauf beschränkt, in § 1 VO den Schutzgegenstand des durch die Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 30. Oktober 2000 festgesetzten Landschaftsschutzgebiets „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ um die in § 2 VO näher bezeichnete Fläche zu erweitern, und in § 3 VO vollumfänglich auf die Regelungen der bestehenden Schutzverordnung verweist. Die Erweiterungsverordnung enthält damit insbesondere keine eigenständigen Bestimmungen zum Schutzzweck, so dass dieser auch für den auf die Erweiterung zurückgehenden Teil des Schutzgegenstands (Erweiterungsgebiet) durch § 3 LSG-VO bestimmt wird, und auch die Anhaltspunkte für die sachliche Rechtfertigung der Erweiterung des Schutzgebiets der bereits bestehenden Schutzverordnung zu entnehmen sind. Das in § 2 VO bezeichnete (Erweiterungs-)Gebiet muss daher geeignet sein, zur Erfüllung des in § 3 LSG-VO konkretisierten Schutzzwecks beizutragen, wogegen der Schutzzweck der Erweiterungsverordnung nicht anhand von Umständen ermittelt werden kann, die außerhalb der Erklärung nach § 22 Abs. 1

BNatSchG liegen und daher vom Willen des Normgebers nicht getragen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. November 2018 - 4 CN 12.17 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit kann insbesondere nicht darauf abgestellt werden, ob es sich bei dem Erweiterungsgebiet um eine Fläche handelt, die möglicherweise aus anderen Gründen die Anforderungen aus § 26 Abs. 1 BNatSchG erfüllen kann. Dies hat der Antragsgegner verkannt, wenn er der „Intention der Landschaftsentwicklung“ im Erweiterungsgebiet durch die Trägerin der kommunalen Planungshoheit - die Stadt Großenhain - eine „besondere Bedeutung“ zugemessen und die Schutzwürdigkeit des Erweiterungsgebiets mit dort vorhandenen, für sich genommen schutzwürdigen Landschaftselementen begründet hat. Fehl geht insoweit auch die Berufung des Antragsgegners auf das ihm zustehende Normsetzungsermessen. Denn dessen Ausübung setzt voraus, dass der Tatbestand für den Erlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung - Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets bezogen auf den festgesetzten Schutzzweck - erfüllt ist.

- 30 Die Einbeziehung der Grundstücke der Antragstellerin zu 1 in das bestehende Schutzgebiet ist nicht erforderlich i. S. v. § 26 Abs. 1 BNatSchG und damit rechtswidrig, weil die in § 2 VO bezeichneten Grundstücke zum in § 3 LSG-VO bestimmten Schutzzweck keinen Beitrag leisten. Sie sind nicht Teil des vom Schutzzweck erfassten „Strauch-Ponickauer Höhenrückens“ und tragen auch nicht als Umgebung zum Schutz dieses Höhenrückens bei, so dass es bereits an der Schutzwürdigkeit fehlt.
- 31 Die Erweiterungsfläche ist insgesamt nicht Teil des von § 3 Abs. 1 LSG-VO in Bezug genommenen „markanten Höhenrücken(s) im Norden der Großenhainer Pflege zwischen Frauenhain, Naundorf b. O., Welxande und Linz“, sondern Teil der Großenhainer Pflege. Dies ergibt sich auch aus dem von der Stadt Großenhain beauftragten Schutzwürdigkeitsgutachten, auf das der Antragsgegner die Unterschutzstellung der Erweiterungsfläche im Wesentlichen stützt. Das „Bearbeitungsgebiet“ dieses Gutachtens, das - nach den Vorgaben seiner Auftraggeberin - neben der Erweiterungsfläche der streitgegenständlichen Verordnung von ca. 800 ha zusätzlich westlich davon weitere ca. 540 ha umfasst, wird dort naturräumlich als Bestandteil der Großenhainer Pflege eingeordnet (Kapitel 2.1, S. 7).

Die in der mündlichen Verhandlung aufgestellte Behauptung des Antragsgegners, die Erweiterungsfläche sei „Teil des Höhenrückens“, steht in offenem Widerspruch sowohl zum Schutzwürdigkeitsgutachten (Karte 6: Landschaftsbild und Erholung), als auch zum Gutachten Landschaftsraum (Karte 3: Bewertung des Landschaftsbildes), in denen der „landschaftsprägende Höhenrücken“ in einer Entfernung von ca. 500 m und mehr nördlich von Strauch verortet wird. Das Erweiterungsgebiet wird dagegen überwiegend als schwach, teilweise als mäßig strukturiertes Offenland (O1 bzw. O2), weitere Teilflächen werden als homogener Waldbestand (W1) ausgewiesen (Karte 3: Bewertung des Landschaftsbildes). Die Behauptung des Antragsgegners entbehrt auch jeder naturschutzfachlichen Begründung. Eine Schutzwürdigkeit des Erweiterungsgebiets - und damit auch der Grundstücke der Antragstellerin zu 1 - kommt daher nur in Betracht, als dieses eine für den Schutz des „Strauch-Ponickauer Höhenrückens“ in der von § 3 LSG-VO näher bezeichneten Weise notwendige Umgebung darstellt (§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BNatSchG).

32 In der Rechtsprechung war bereits vor der Regelung durch den Gesetzgeber in § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BNatSchG anerkannt, dass am Rand eines Schutzgebiets gelegene Flächen, die - isoliert betrachtet - nicht schutzwürdig sind, in ein Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden können, um diesem ein gewisses Vorfeld zu geben und es dadurch gegenüber der Schutzgebietsumgebung abzuschirmen bzw. vor den Einwirkungen angrenzender oder heranrückender Bebauung zu schützen, sofern dies zum Schutz des Kernbereichs des Landschaftsschutzgebiets vernünftigerweise geboten ist. Der Sinn dieser sogenannten „Pufferflächen“ besteht darin, schutzwürdige Gebiete durch einen sie umgebenden Ruhebereich zu sichern oder vor Eingriffen zu schützen, die außerhalb des Schutzgebiets erfolgen, aber in das Gebiet hineinwirken (so bereits BVerwG, Beschl. v. 13. August 1996 - 4 NB 4.96 -, juris Rn. 8; Beschl. v. 22. Mai 2014 - 4 BN 13.14 -, juris Rn. 3; Beschl. v. 10. Januar 2018 - 4 BN 30.17 -, juris Rn. 5; st. Rspr.).

33 Anhaltspunkte dafür, dass das Erweiterungsgebiet einen Umgebungsschutz im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5, 7 oder 9 LSG-VO bieten könnte, sind nicht ersichtlich. Soweit das Schutzwürdigkeitsgutachten ausführt, dass die Erweiterung des Schutzgebiets dazu beitragen solle, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der Großenhainer Treibsandplatte im Anschluss an den bereits unter Landschaftsschutz

stehenden „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ als naturraumspezifisches Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Pflanzen- und Tierwelt zu bewahren, wiederherzustellen und zu verbessern (Kapitel 3.1.2, S. 37), begründet es eine Schutzwürdigkeit der Erweiterungsfläche nicht mit dem Schutz des Naturhaushalts im gesamten Moränengebiet (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO), sondern des Naturhaushalts der Großenhainer Treibsandplatte. Hierauf kommt es bei der Erweiterung des Schutzgebiets für den „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ aber ebenso wenig an wie darauf, ob im Erweiterungsgebiet schutzwürdige Gewässer vorhanden sind. Die Aussage des Gutachtens, im Erweiterungsgebiet gebe es Gewässer, die im Sinne der Schutzgebietsverordnung schutzwürdig seien (Kapitel 3.1.2, S. 37), ist offensichtlich unzutreffend, da § 3 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO auf die Grundwasserneubildungs- und -speicherungsfähigkeit des Gebietes (d. h. des Höhenrückens) und dessen Quellen, Bäche und Teiche abstellt, wogegen das Erweiterungsgebiet nicht Teil des Höhenrückens ist, so dass seine Gewässer auch nicht dem Schutzzweck des § 3 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO unterfallen. Das gilt sinngemäß auch für die im Schutzwürdigkeitsgutachten dargestellten „wertvollen Biotope“ (Kapitel 3.1.2, S. 39 f.), die dort als schutzwürdig gemäß „§ 3 Abs. (2) Satz 7“ (gemeint ist: § 3 Abs. 2 Nr. 7) LSG-VO bezeichnet werden, ohne dass ein Bezug zu dem dort genannten Schutzzweck auch nur behauptet würde. Erkennbar neben der Sache liegen die Ausführungen des Gutachtens, wonach das „Bearbeitungsgebiet“ als „unzerschnittene und unverbaute Agrarlandschaft ... hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO) und „für den Biotopverbund“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO) einen „potenziell wertvollen Raum mit einem hohen Regenerationspotenzial“ darstelle, und der Umstand, dass es sich bei dem „Bearbeitungsgebiet“ um einen im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum handle, dessen Schutzwürdigkeit begründe. Das Gutachten nimmt auch hier nicht die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts „im gesamten Moränengebiet“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO), sondern des Naturhaushalts der „unzerschnittenen und unverbauten Agrarlandschaft“ in Bezug, die vom Schutzzweck der bestehenden Schutzverordnung nicht erfasst wird. Der vom Gutachten zitierte Schutzzweck des § 3 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO bezieht sich auch in keiner Weise auf „unzerschnittene verkehrsarme Räume“, sondern auf den „überregionalen Biotopverbund zwischen der Westlausitz und der Elbe-Elster-Niederung“ und die Gewährleistung und Wiederherstellung an Störungsstellen „für wandernde Tierarten“.

Der Umstand, dass es sich bei dem „Bearbeitungsgebiet“ bzw. der von diesem eingeschlossenen Erweiterungsfläche um einen im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen „unzerschnittenen verkehrsarmen Raum“ (UZVR) handelt, ist kein naturschutzfachlicher Aspekt und vermag demzufolge auch keinen Bezug zum Schutzzweck des § 3 LSG-VO herzustellen.

- 34 Die Behauptung des Schutzwürdigkeitsgutachtens, das „Bearbeitungsgebiet“ stelle einen „bedeutsamen Wildwanderkorridor“ zwischen den FFH-Gebieten „Königsbrücker Heide“ im Osten sowie „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhains“ (Kapitel 3.1.2, S. 38) ist dort nicht naturschutzfachlich belegt. Im - vom selben Gutachter erstellten - Gutachten Landschaftsraum werden die faunistischen Funktionsbeziehungen als „Austauschbeziehungen zwischen benachbarten Biotopen bzw. Teillebensräumen“ in der Karte 3 (Geschützte Arten) zum benachbarten Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Röderaue und Kienheide“ ausschließlich aus dem westlichen Teil des „Bearbeitungsgebiets“ (westlich des Grödener Wegs) dargestellt, der nicht Teil des vom Antragsgegner festgesetzten Erweiterungsgebiets geworden ist. Faunistische Austauschbeziehungen aus dem Erweiterungsgebiet, die in das Schutzgebiet selbst hineinreichen, sind der Karte nicht zu entnehmen. Ein Umgebungsschutz im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO kommt auch nicht - wie der Antragsgegner geltend gemacht hat - im Hinblick auf Zugvögel als „wandernde Tierarten“ in Betracht. Hiergegen spricht nicht nur der regionale Bezug des Biotopverbunds (zwischen Westlausitz und der Elbe-Elster-Niederung), der eine „Wanderung“ in diesem Bereich voraussetzt, sondern auch die Naturschutzfachliche Begründung (Würdigung) des Landschaftsschutzgebietes „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ des damaligen Staatlichen Umweltfachamts Radebeul (nachfolgend: Naturschutzfachliche Begründung 1999). Diese führt aus, dass der „Strauch-Ponickauer Höhenzug“ in seiner Ost-West-Ausdehnung eine „wichtige, überregional bedeutsame Wildwanderroute“ darstelle und bezieht sich dabei auf „Großsäuger“ (Kapitel 3.3 - Säugetiere - , S. 20). Die Bedeutung des Schutzgebiets für den Vogelzug wird demgegenüber an anderer Stelle damit begründet, dass der Höhenrücken im weitgehend unbewaldeten Geländesattel zwischen Hirschfelder und Großkmehlener Endmoräne eine Vogelzugschneise von landesübergreifender Bedeutsamkeit enthalte (Kapitel 3.3 - Vögel -, S. 21). Dieses Gelände zwischen den zu Brandenburg gehörenden Gemeinden Hirschfeld und Großkmehlen nordöstlich des

Erweiterungsgebiets steht mit diesem weder in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang noch ist sonst ersichtlich, warum in Bezug auf die Verbindungsfunktion des Höhenrückens für Zugvögel eine Unterschutzstellung des Erweiterungsgebiets als Umgebungsschutz vernünftigerweise geboten sein sollte. Die vom Ersteller des Schutzwürdigkeitsgutachtens für die Stadt Großenhain in Auftrag gegebene Zugvogelkartierung des Naturschutzinstituts (NSI) kommt zwar zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorkommen vieler besonders oder streng geschützter und gefährdeter Zugvogelarten das „Untersuchungsgebiet“ - das mit dem Erweiterungsgebiet nicht identisch ist - eine regionale avifaunistische Bedeutung aufweise (vorletzte Seite des nicht paginierten „Endberichts“). Der Schwerpunkt der Beobachtungspunkte der wertgebenden Zugvogelarten liegt jedoch westlich des Grödener Wegs und damit außerhalb des Erweiterungsgebiets, wogegen innerhalb des Erweiterungsgebiets nur in der Nähe des Grundholzes sowie zwischen Grundholz und der Ortslage Strauch im Norden des Erweiterungsgebiets sowie ganz im Südosten des Erweiterungsgebiets am Elligastbach nordöstlich der Ortslage Skäßchen und westlich der Ortslage Krauschütz Beobachtungspunkte verschiedener Arten in engem räumlichen Zusammenhang vorhanden sind. Die von den Antragstellern vorgelegte gutachterliche Stellungnahme der Pö.....GmbH vom 11. Oktober 2018 führt darüber hinaus zutreffend aus, dass der Bewertung des NSI lediglich die Beobachtung des Frühjahrszugs zu Grunde liege, wogegen für die eigene Stellungnahme auch der Herbstzug beobachtet worden sei. Zu den vom NSI festgestellten 30 Arten wird ausgeführt, dass von diesen elf ausschließlich im Mai beobachtet worden seien und auch aufgrund der vereinzelter Sichtungen (max. 1 bis 4) davon ausgegangen werden könne, dass es sich um brütende Individuen und nicht um Tiere gehandelt habe, die als rastend bzw. auf dem Durchzug zu bewerten seien, da der Vogelzug zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sei (S. 11). Arten, die ausschließlich ab Ende April bis in den Mai kartiert worden seien, nutzten den Raum nicht als Zug- oder Rastgebiet, sondern seien als Brutvogel einzustufen und hätten an ihr Habitat andere Anforderungen. Die Bewertung der P.....GmbH, dass das „Untersuchungsgebiet“ - das mit dem Erweiterungsgebiet ebenfalls nicht identisch ist - für Rast- und Zugvögel keine größere Bedeutung habe, weil die beobachteten Zug- und Rastverbände (Saatgans: max. 550 Tiere im Überflug, 500 Tiere rastend; Kiebitz: max. 350 Tiere rastend) nicht als bedeutend einzustufen seien, korrespondiert mit der Naturschutzfachlichen Begründung 1999. Diese weist in Karte 6 (Avifauna) die wichtigen Rastflächen für

den Kiebitz und die nordischen Gänse außerhalb des Erweiterungsgebiets aus, so dass ein Umgebungsschutz im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Nr. 6 LSG-VO selbst dann nicht vernünftigerweise geboten wäre, wenn man die Vorschrift dahingehend auslegte, dass diese auch Zugvögel als „wandernde Tierarten“ erfasste.

- 35 Das mit der streitgegenständlichen Verordnung festgesetzte Erweiterungsgebiet ist auch nicht als Umgebungsschutz im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Nr. 8 LSG-VO erforderlich. Zwar ist nach dieser Vorschrift „das gebietseigene innere und äußere Landschaftsbild insbesondere mit der unverbauten Horizontlinie und der harmonischen Fernwirkung der Höhenrücken zu erhalten“, so dass eine Unterschützstellung der Erweiterungsfläche tatsächlich insoweit in Betracht kommt, als sich der Antragsgegner auf den optischen Eindruck des Höhenrückens von Süden her (äußeres Landschaftsbild) bezieht und ausführt, dass „die harmonische Fernwirkung des Höhenrückens gerade von dem südlich angrenzenden Bereich des beantragten LSG-Gebiets aus erlebbar ist“ (Schutzwürdigkeitsgutachten S. 40 f.). Eine Begründung für die Bestimmung des Erweiterungsgebiets (bzw. des betrachteten, 540 ha größeren „Bearbeitungsgebiets“) enthält das Schutzwürdigkeitsgutachten nicht, sondern verweist auf das Gutachten Landschaftsraum desselben Gutachters, das die Bewertung des Landschaftsraums eines auch das Erweiterungsgebiet umfassenden „Untersuchungsraums“ (Kapitel 1.5, S. 6) zum Gegenstand hat. Die dort enthaltenen Darlegungen sind für das vorliegende Verfahren bereits deshalb unbrauchbar, weil es für die Schutzwürdigkeit des Erweiterungsgebiets als Umgebungsschutz für den „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ nicht darauf ankommt, ob das Landschaftsbild des „Untersuchungsraums“ vor allem vom Relief des - bereits unter Schutz stehenden - Strauch-Ponickauer Höhenrückens „beeinflusst“ wird (Kapitel 3.4, S. 26), sondern die Frage zu beantworten ist, ob das „deutlich von intensiver agrarischer Nutzung geprägte Landschaftsbild“ des Untersuchungsraums (Kapitel 3.4, S. 26) den geschützten Höhenrücken beeinflusst, und zwar in einem solchen Maß, dass eine Unterschützstellung des Erweiterungsgebiets vernünftigerweise geboten ist. Das ist zur Überzeugung des Senats selbst dann nicht der Fall, wenn im Erweiterungsgebiet - wie von der Antragstellerin zu 1 beabsichtigt - Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 200 m errichtet würden. Dies ergibt die Auswertung einer vom Regionalen Planungsverband in Auftrag gegebenen, vom Senat beigezogenen und in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörterten Visualisierung des

Landschaftsbilds für das „VREG Stroga“ nach der Errichtung von 17 bzw. 24 („erweiterte Variante“) Windenergieanlagen (Fotorealistische Landschaftsbildsituationen für ausgewählte VREG-Standorte in der Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge), wobei sich acht der dargestellten Windenergieanlagen westlich des Erweiterungsgebiets befinden und bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des äußeren Landschaftsbilds des Strauch-Ponickauer Höhenrückens außer Betracht geblieben sind. Die Visualisierung legt für die innerhalb des Erweiterungsgebiets befindlichen Windenergieanlagen Standorte zu Grunde, die sich in der nördlichen Hälfte der Erweiterungsfläche und damit vergleichsweise näher am Höhenrücken befinden. Die Aufnahmen von den Standorten 2 (südwestliche Grenze des Erweiterungsgebiets am Grödener Weg) und 3 (südliche Grenze des Erweiterungsgebiets an der K 8513) zeigen jeweils Windenergieanlagen in bereits größerer Entfernung, die sich vor dem im Hintergrund noch schemenhaft zu erkennenden Höhenrücken befinden. Die Beeinträchtigung des äußeren Landschaftsbilds des Höhenrückens, die sich auf diesen Aufnahmen erkennen lässt, ist als marginal zu bewerten, so dass ein Umgebungsschutz durch die Unterschutzstellung der Erweiterungsfläche vernünftigerweise nicht geboten ist. Im Hinblick auf die Grundstücke der Antragstellerin zu 1 und dem von dieser im Verfahren vorgelegten Konzept von mindestens zehn möglichen Windenergieanlagen sind die beiden im nördlichen Bereich des Flurstücks G1 sowie die drei auf den Flurstücken G24 und G23 und G9 vorgesehenen Anlagen an Standorten eingezeichnet, die weitgehend den angenommenen Standorten der Visualisierung entsprechen, so dass dieser für die tatrichterliche Bewertung der Beeinträchtigung des äußeren Landschaftsbilds des Höhenrückens eine hohe Aussagekraft beigemessen werden konnte. Die fünf weiteren Anlagen des Konzepts (südliche Anlage Flurstück G1 sowie Flurstück G2, Flurstücke G11, G20 und G7) befinden sich südlich der von der Visualisierung angenommenen Standorte und damit in noch größerer Entfernung vom zu schützenden Höhenrücken, so dass allenfalls von einer gleichen oder geringeren Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

- 36 Die Auffassung des Senats, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Erweiterungsgebiet insgesamt und damit auch für die Grundstücke der Antragstellerin zu 1 die Sichtbeziehungen zum „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ keinen Umgebungsschutz im Hinblick auf den Schutzzweck des § 3 Abs. 2 Nr. 8 LSG-VO

erfordern, deckt sich mit der Schutzgebietsabgrenzung, welche die Naturschutzfachliche Begründung 1999 vorgenommen hat. Anhaltspunkte dafür, dass die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild bei der Bestimmung des Gebietsumgriffs nur unzureichend berücksichtigt worden sein könnten, liegen nicht vor. Die Behauptung des Antragsgegners, die Auswirkungen von Windenergieanlagen seien im Jahr 2000 nicht berücksichtigt worden, weil „im Umfeld der Erweiterungsfläche“ ein weiteres Landschaftsschutzgebiet mit dem Namen „Elligastniederung am Raschütz“ geplant gewesen sei, überzeugt schon deshalb nicht, weil es sich nicht um eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ handeln sollte. Zum anderen liegt dieses Gebiet - im Hinblick auf die geltend gemachte Beeinträchtigung der Fernsicht - südlich des streitgegenständlichen Erweiterungsgebiets und überschneidet sich mit diesem nur im Osten (nördlich der Ortslage Skäßchen). Soweit der Antragsgegner auf die Karte 21 Verkehr der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans von 2009 verwiesen hat, in der das Erweiterungsgebiet als „Hindernisbegrenzungsbereich Flugplatz einschließlich Start- und Landebahn“ ausgewiesen wird, konnte der Gutachter des Staatlichen Umweltfachamts im Jahr 1999 diese erst zehn Jahre später erfolgte Ausweisung offensichtlich nicht berücksichtigt haben, zum anderen handelt es sich nicht um eine naturschutzfachliche Festsetzung. Die Naturschutzfachliche Begründung 1999 geht auch ausdrücklich auf Windkraftanlagen ein (Kapitel 4.1.1, S. 24) und weist in Bezug auf das Landschaftsbild (Kapitel 4.1.3, S. 28) darauf hin, dass der Höhenrücken aus „nahezu der gesamten Großenhainer Pflege und der Osthälfte des Elbe-Elster-Tieflandes“ sichtbar sei, und vom Heideberg „Fernsichten über den gesamten Freistaat Sachsen (sogar bis zum Hohen Schneeberg in Böhmen!) möglich“ seien. Ferner weist die Karte 8 (Landschaftsbild) der Naturschutzfachlichen Begründung 1999 sowohl Fernsichten von exponierten Geländepunkten als auch markante Sichtbeziehungen und Straßen bzw. Fahrwege mit weiten Sichtbeziehungen aus. Als solche Straßen werden auch die K 8512 zwischen Uebigau und Skäßchen (südliche Grenze des Erweiterungsgebiets; Blickrichtung Nord-Süd), die K 8513 zwischen Uebigau und Strauch (Teil des Erweiterungsgebiets; Blickrichtung Ost-West) sowie der Weg von Strauch nach Oelsnitz (bis zum Abzweig Krauschwitz nördliche Grenze des Erweiterungsgebiets; Blickrichtung Nord-Süd) gekennzeichnet, so dass die Abgrenzung des bisherigen Schutzgebiets auch im Hinblick auf die Fernsichtbeziehungen naturschutzfachlich untersucht worden ist, wogegen sich der

Antragsgegner auf die Behauptung beschränkt hat, Windenergieanlagen seien mit den Belangen des Landschaftsschutzes von vorneherein unvereinbar, weil sie im Landschaftsbild immer deutlich hervorträten und allgemein als Fremdkörper empfunden würden.

37 Ein Umgebungsschutz gegenüber „Störungen durch hohe bauliche Anlagen“ ist zuletzt auch nicht deshalb erforderlich, weil die Erweiterungsfläche - wie der Antragsgegner vorgetragen hat - unmittelbar an das bisherige Schutzgebiet angrenzt und in diesem bereits Pufferflächen enthalten sind. Abgesehen davon, dass sich mit der Formel des „unmittelbaren Angrenzens“ an das Schutzgebiet eine beliebige Verschiebung des Gebietsumgriffs rechtfertigen ließe, weil die Fläche jenseits der Grenze des Landschaftsschutzgebiets denknotwendig immer im „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ mit diesem steht und ein naturschutzfachlicher Zusammenhang dabei vollständig ausgeblendet wird, spricht auch der Umstand, dass das bisherige Schutzgebiet bereits Pufferflächen enthält, nicht für, sondern eher gegen die Festsetzung weiterer Flächen aus Gründen des Umgebungsschutzes.

38 Da es hinsichtlich des gesamten Erweiterungsgebiets in Bezug auf den Schutzzweck des § 3 LSG-VO an einer Schutzwürdigkeit fehlt, kommt es auf die Frage der Schutzbedürftigkeit nicht mehr an. Dahinstehen kann insoweit auch, ob - worauf der Regionale Planungsverband als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren zur Erweiterungsverordnung hingewiesen hat - Teile der Erweiterungsfläche ohnehin bereits hinreichenden anderweitigen Schutz genießen.

39 2. Die Erklärung der Unwirksamkeit ist vorliegend nicht auf die Grundstücke der Antragstellerin zu 1 zu beschränken, sondern die angegriffene Erweiterungsverordnung ist insgesamt für unwirksam zu erklären. In der Rechtsprechung ist geklärt, nach welchen Grundsätzen die Teilnichtigkeit einer Norm zu deren Gesamtnichtigkeit führt. Dies ist davon abhängig, ob - erstens - die Beschränkung der Nichtigkeit eine mit höherrangigem Recht vereinbare sinnvolle (Rest-) Regelung des Lebenssachverhalts belässt und ob - zweitens - ein entsprechender hypothetischer Wille des Normgebers angenommen werden kann (BVerwG, Beschl. v. 28. Juli 2015 - 9 B 17.15 -, juris Rn. 9 m. w. N.; st. Rspr.). Mit einer Beschränkung der Erklärung auf die Grundstücke der Antragstellerin zu 1

verbliebe keine mit höherrangigem Recht vereinbare sinnvolle (Rest-)Regelung. Da eine Unterschützstellung im Hinblick auf § 3 LSG-VO für das gesamte Erweiterungsgebiet nicht erforderlich ist, fehlt es bereits an einer Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Die ohne die vorgenannten Grundstücke verbleibende Erweiterungsfläche stellte aber auch keine sinnvolle (Rest-)Regelung mehr dar, da sie jedenfalls im westlichen Teil der Erweiterungsfläche kein einheitliches, zusammenhängendes Gebiet mehr umfasste und den Anforderungen des § 2 Abs. 2 LSG-VO, wonach sich der Grenzverlauf weitgehend an natürlichen Gegebenheiten, Straßen und Wegen orientiert, nicht mehr entspräche. Zuletzt dürfte es aber auch an einem hypothetischen Willen des Normgebers fehlen, wenn die Grundstücke der Antragstellerin zu 1 nicht mehr Teil der Erweiterungsverordnung sind. So hat der Antragsgegner insbesondere einen Vergleichsvorschlag des Gerichts abgelehnt, der eine Ausgliederung von Grundstücken aus dem Erweiterungsgebiet vorgesehen hatte, auf denen nach dem Konzept der Antragstellerin zu 1 die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgen sollte.

40 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

41 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dr. Pastor

Dr. John

Eichhorn-Gast

RiOVG Groschupp
ist wegen Urlaubs
an der Unterschrifts-
leistung gehindert.

Dr. Helmert

gez.:

Dr. Pastor

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG.

Der Streitwertbeschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dr. Pastor

Dr. John

Eichhorn-Gast

RiOVG Groschupp
ist wegen Urlaubs
an der Unterschrifts-
leistung gehindert.

Dr. Helmert

gez.:

Dr. Pastor